**Der Fall: Der Arbeitgeber verlangt von den Beschäftigten, auch außerhalb der   
regulären Arbeitszeit für eine mögliche Dienstübernahme bereitzustehen.**

Besteht für die Beschäftigten eine Verpflichtung, der Anweisung des Arbeitgebers Folge zu leisten und diese Dienstanweisung in der Freizeit entgegenzunehmen?

*Für diese Fragestellung ist es wichtig zu klären:* **Besteht im Unternehmen eine Betriebsvereinbarung, z. B. zum Ausfallmanagement, die festlegt, dass "Springerdienste" (Ausfallreservedienste) erst am Tag vor ihrer Inanspruchnahme seitens des Arbeitgebers zeitlich und örtlich konkretisiert werden** **oder   
ist Rufbereitschaft für den Beschäftigten angeordnet?**

**Unter den folgenden, gleichzeitig geltenden Voraussetzungen sind Beschäftigte verpflichtet, Weisungen des Arbeitgebers in ihrer Freizeit entgegenzunehmen:**

* Es existiert eine Betriebsvereinbarung (z. B. zum Ausfallreservesystem),
* die Beschäftigten wurden für einen Ausfallreservedienst eingeplant,
* der Arbeitgeber konkretisiert den Ausfallreservedienst und
* gemäß der Betriebsvereinbarung sind die Beschäftigten verpflichtet, sich nach der Konkretisierung des Dienstes zu erkundigen.

**J A**

Die Beschäftigten sind weder dazu verpflichtet, in ihrer Freizeit telefonisch erreichbar zu sein, noch müssen sie E-Mails oder Nachrichten des Arbeitgebers lesen.

Es liegt keine wirksame Anweisung zur Übernahme eines Dienstes vor.

**N E I N**

?